



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 12 – 03.11.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen	457
Satzung zur Neufassung und Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzu- lassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin	458
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Stu- diengänge (TMS) in Baden-Württemberg	465

3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007, (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist am 24. Juli 2008 erfolgt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 25. September 2008 (AZ: 41-7323.1-108/6/1) erteilt.

Artikel 1

In § 18 Abs. 7 der Grundordnung entfällt Satz 2, der bislang lautet: „Im Einzelnen ist in der Funktionsbeschreibung der Stelle festzulegen, ob mit dieser Stelle eine Leitungsfunktion verbunden ist.“

Artikel 2

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Oktober 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung zur Neufassung und Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschul-zulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Mai 2008 (GBl. S. 164), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Oktober 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Studiengang Zahnmedizin werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS vergeben. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Bewerbung bei der ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber¹ teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren muss mindestens das Zweifache der im Auswahlverfahren der Universität Tübingen zu vergebenden Studienplätze betragen.

(4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

§ 2 Fristen

Die Bewerber sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar
und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist bei der Universität formlos zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene, mindestens zweijährige Berufsausbildung/Berufstätigkeit als Zahnarztshelfer/in (Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r) oder Zahn-techniker/in
 - c) Nachweise über eine ggf. stattgefundenen, erfolgreiche Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb)
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Zahnmedizin durchgeführt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens und für die Leitung der abschließenden Gesamtkonferenz zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats.
- (2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer als Angehöriger eines Bewerbers i.S.d. § 20 des Landesverwaltungsgesetzes anzusehen ist.
- (3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, ist dies dem Studiendekan oder seinem Beauftragten mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss.
- (4) Hält sich ein Kommissionsmitglied aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zum Bewerber für befangen oder wird von einem Bewerber das Vorliegen eines die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, so ist entsprechend Abs. 3 zu verfahren.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den von der ZVS benannten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (2) Die Universität teilt der Zentralstelle das Ergebnis in Form der Rangliste mit. Die Zentralstelle übermittelt der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung ZVS bereinigte Rangliste. Danach erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste die Zentralstelle im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern für den Studiengang Zahnmedizin wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen.
Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar d.J. bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet.

§ 7 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Ergebnis des freiwilligen Studierfähigkeitstests für medizinische Studiengänge (Medizinertest TMS);
- c) Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die nach § 3 Abs. 2b) Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben;
- d) Nachweise über einen 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem europäischen vergleichbaren Wettbewerb.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB und der Boni, die sich aus dem „Testbonus“ und dem „Berufsbonus“ zusammensetzen.
- (2) Die Bonuspunktzahl aus der Teilnahme am Medizinertest (TMS) beträgt für die besten 10 v. H. der Teilnehmer 0,5 Punkte, für die folgenden 20 v. H. der Teilnehmer (10,1% - 30%) 0,3 Punkte auf die Abiturdurchschnittsnote. Liegt das Ergebnis eines Bewerbers unter diesen genannten Werten, so erhält er für den Test keinen Bonus.
- (3) Für die Anrechnung eines „Berufsbonus“ kommen nur Berufe in einem zahnmedizinisch nahen Bereich gemäß § 3 Abs. 2 b) in Betracht. Dabei kann die Berufsausbildung/Berufstätigkeit nur einmal gewertet werden. Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,1 Punkt auf die Abiturdurchschnittsnote für je 6 Monate einer Berufsausbildung/Berufstätigkeit in einem Beruf i.S.d. § 3 Abs. 2 b), insgesamt maximal 0,5 Punkte.
- (4) Als „Wettbewerbsbonus“ für einen 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem europäisch vergleichbaren Wettbewerb wird einmal ein Bonus von 0,5 auf die Abiturdurchschnittsnote angerechnet.

(5) Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 0,9.

(6) Bei Rangleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach noch Rangleichheit, so findet § 18 Abs. 2 der Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor beinhaltet.

Der Rektor trifft die Auswahl aufgrund des Auswahlvorschlags und leitet die Auswahlentscheidung an die Zentralstelle weiter.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 23. Oktober 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}} ;$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n} ;$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer. cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (siehe Anlage 1 Absatz 1) und Prozenträge (siehe Anlage 1 Absatz 2) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in Nr. 3 beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Oktober 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 23. Oktober 2008 zugestimmt.

Artikel 1

In „§ 1 Gebührenpflicht“ wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der TMS ist für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin an der Universität Tübingen und anderen baden-württembergischen Universitäten eines der Kriterien der Bewerberauswahl“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 23. Oktober 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor